



Kurzinformation

Anforderungen und Kosten für die Errichtung von Patientenverfügungen

1. Anforderungen an die Errichtung von Patientenverfügungen

§ 1901a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist) statuiert die Grundlage für rechtlich bindende Patientenverfügungen. Demnach können Patientenverfügungen von volljährigen natürlichen Personen, die einwilligungsfähig sind, errichtet werden (vgl. Jürgens, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2014, § 1901a Rn. 5). Einzige formale Voraussetzung für eine Patientenverfügung stellt das Schriftformerfordernis dar. Obwohl der Gesetzgeber es durchaus für sinnvoll erachtet (BT-Drs. 16/13314, 19), stellt eine ärztliche fachkundige Beratung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Patientenverfügung dar (vgl. Müller-Engels, BeckOK BGB, 49. Edition, Stand: 01.08.2018, § 1901a Rn. 22). Ebenso wenig muss eine rechtskundige Person bei der Errichtung hinzugezogen sein. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen die Geltungsdauer der Patientenverfügung zu begrenzen bzw. eine Aktualisierungspflicht einzuführen (vgl. Schwab, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1901a Rn. 14).

2. Kosten in Bezug auf die Patientenverfügung

Auf Grund der geringen formalen Anforderungen an die Errichtung einer Patientenverfügung entstehen grundsätzlich keine Kosten.
